

Nr. 275

Verordnung über die Staatsanwaltschaft

Änderung vom 13. Oktober 2015*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 64 Absatz 3 des Justizgesetzes¹,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010² wird wie folgt geändert:

§ 1 *Gliederung*

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in die Oberstaatsanwaltschaft, die Abteilung Zentrale Dienste und sechs untersuchungsführende Abteilungen.

² Die untersuchungsführenden Abteilungen 1, 2 und 3 mit Sitz in Kriens, Emmen und Sursee führen in den drei Gebieten des Kantons gemäss Anhang Strafverfahren durch.

³ Die Abteilung Spezialdelikte, die Abteilung Wirtschaftsdelikte und die Jugendanwaltschaft führen im ganzen Kantonsgebiet Strafverfahren durch.

*G 2015 248

¹ SRL Nr. 260

² G 2010 350

§ 5 *Aufgaben der untersuchungsführenden Abteilungen*

¹ Die Abteilung Spezialdelikte bearbeitet insbesondere Fälle aus dem Gebiet der schweren Betäubungsmittel-, der schweren Vermögens- und der Internetkriminalität sowie Strafverfahren zu Bestechung und Menschenhandel und gegen Intensivtäterinnen und -täter.

² Die Abteilung Wirtschaftsdelikte bearbeitet insbesondere Fälle aus dem Gebiet des kaufmännischen und wirtschaftlichen Verkehrs, die umfangreich sowie rechtlich und sachverhältnismässig komplex sind oder deren Untersuchung umfassende Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen erfordert.

³ Die Jugendanwaltschaft bearbeitet die Fälle, die nach der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009³ zu erledigen sind (§ 71 JusG).

⁴ Die übrigen Abteilungen bearbeiten die Fälle ihres Gebietes, soweit sie nicht von der Abteilung Spezialdelikte, der Abteilung Wirtschaftsdelikte und der Jugendanwaltschaft erledigt werden, und weitere von der Oberstaatsanwaltschaft zugewiesene Geschäfte.

⁵ In dringlichen Angelegenheiten können strafprozessuale Massnahmen vor der Zuteilung getroffen werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 13. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

³ SR 312.1